

Geschäftsordnung für den Ausschuss des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.

§ 1 Einberufung des Diözesanausschusses

1. Der Vorsitzende des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. oder einer seiner Stellvertreter beruft den Ausschuss mit einer Frist von mindestens 4 Wochen ein.
2. Die Einladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss.
2. Der Vorstand kann Gäste zur Ausschusssitzung einladen.

§ 3 Tagesordnung

1. Der Ausschuss kann durch Beschluss von der vorgegebenen Reihenfolge der Tagesordnung abweichen und einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen.
2. Eine Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden des Diözesanvorstandes, seinem Stellvertreter oder einem vom Ausschuss gewähltem Mitglied des Ausschusses geleitet.

§ 5 Vorlagen, Anträge

1. Zur Beschlussfassung durch den Ausschuss können die Mitglieder bis zu 2 Wochen vor der Ausschusssitzung weitere Anträge, mit Begründung, zur Tagesordnung einreichen. Die Begründung kann auch während der Sitzung erfolgen.
2. Weitere Anträge können durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses (§3 Abs. 2) zugelassen werden.

§ 6 Aussprachen

1. Bei Aussprachen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen einzuhalten.
2. Der Sitzungsleiter darf jederzeit das Wort nehmen.
3. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu erteilen.
4. Im Interesse einer effektiven und zielorientierten Arbeit kann die Redezeit vom Sitzungsleiter begrenzt werden.

§ 7 Schluss der Aussprache, Vertagung

1. Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Aussprache.
2. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jederzeit beantragen, die Wortmeldungen oder die Aussprache abzuschließen, sofern er nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Ein Mitglied kann für, ein Mitglied kann gegen einen solchen Antrag sprechen. Nachdem der Sitzungsleiter die Namen der vorliegenden Wortmeldungen verlesen hat, wird ohne weitere Aussprache über den Antrag abgestimmt.
3. Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.

§ 8 Zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende das Wort jederzeit zu erteilen. Die Wortmeldung kann durch Zuruf erfolgen.
2. Die Redezeit für Bemerkungen zur Geschäftsordnung ist auf längstens drei Minuten beschränkt.

§ 9 Überweisung von Anträgen; Einsetzen von Arbeitskreisen

1. Der Ausschuss kann durch Beschluss Anträge und Vorlagen an Arbeitskreise verweisen oder zurückverweisen.
2. Die Arbeitskreise können für dauernd oder auf Zeit eingerichtet werden.
3. Die Arbeitskreise sollten aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied des jeweiligen Arbeitskreises muss ein Mitglied des Diözesanvorstandes sein.
4. Die Arbeitskreise können fachliche Beratung suchen.
5. Die Mitglieder der Arbeitskreise treffen sich nach Absprache oder in regelmäßigen Abständen. Die Arbeitskreise erarbeiten Berichte und Vorschläge. Von jedem Treffen ist ein Protokoll zu fertigen und dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben.
6. Die Arbeitskreise werden nach Erledigung ihrer Aufgaben vom Ausschuss durch Beschluss aufgelöst.

§ 10 Abstimmung

1. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Der Sitzungsleiter entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.
2. Bei Abstimmungen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 1. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
 2. Antrag auf Schluss der Aussprache
 3. Antrag auf Vertagung
 4. Antrag auf Überweisung an einen Sachausschuss
 5. Sonstige Anträge
3. Der Sitzungsleiter stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
5. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 11 Beschlüsse

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß gemäß der Satzung einberufen worden ist.
2. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenentnahmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird vom Sitzungsleiter festgestellt und bekannt gegeben.

§ 12 Niederschrift

1. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Hauptgruppen zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter vorgeschlagen und durch den Ausschuss gewählt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Diözesanausschuss am 02.11.2025 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Geschäftsordnung.



Hans-Joachim Dober
Vorsitzender

02.11.2025

Datum